

Dokumentation

Festveranstaltung im Rahmen der DFG-Jahresversammlung 2015

Begrüßungsrede von DFG-Präsident Professor Dr. Peter Strohschneider

Grußwort von Staatsministerin und GWK-Vorsitzender Vera Reiß

Festansprache von Bundesverfassungsrichterin Professor Dr. Dr. h.c.
Susanne Baer

Ruhr-Universität Bochum, Audimax, 1. Juli 2015



forschung

Das Magazin der Deutschen Forschungsgemeinschaft

3/2015

DFG

Begrüßungsrede

von DFG-Präsident Professor Dr. Peter Strohschneider

Schon dem Akt der Rede selbst – noch bevor irgendetwas gesagt ist – kann eine eigene Be-
deutsamkeit innewohnen. Etwa die, dass er ei-
nen Anfang signalisiert:

verehrte Ministerinnen, Magnifizenzen,
Präsidentinnen und Präsidenten,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine Damen und Herren,
verehrte Gäste,

sehr herzlich begrüße ich Sie alle zur Jahresver-
sammlung der Deutschen Forschungsgemein-
schaft, zu einer Festveranstaltung also, die neben
manch anderem auch die Einheit und Vielheit der
DFG zur Anschauung bringt. Sie führt nämlich alle
diejenigen zusammen, die das Förderhandeln der
DFG ermöglichen, gestalten und begleiten; diejeni-
gen, die die Zuwendungsgeber und die Mitglieder
der DFG repräsentieren; diejenigen, die selbstlos
(und oft bewunderungswürdig intensiv) ihre Er-
fahrung, ihr Wissen, ihre Urteilskraft in die Gremi-
en und Begutachtungsverfahren der DFG einbrin-
gen; aber auch die Antragstellenden, die Mitglieder
der Geschäftsstelle, die Freunde der DFG. Seien
Sie vielmals willkommen! Zu einer Veranstaltung,
die auch in diesem Jahr dem Austausch über For-
schung und die Grundsätze ihrer Förderung einen
gewissen festlichen Rahmen geben will.

Und dazu darf ich namentlich die Bundesministe-
rin für Bildung und Forschung und als Vorsitzen-
de der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz die
Wissenschaftsministerin des Landes Rheinland-

Pfalz begrüßen. Liebe Frau Wanka, liebe Frau
Reiß, es freut mich sehr, dass Sie unsere Einla-
dung haben annehmen können, und es ehrt uns,
dass Sie für die Seite des Bundes wie für diejenige
der Länder sogleich über Wissenschaft und For-
schung in der Bundesrepublik sprechen werden.¹

Dieses, Wissenschaft und Forschung in der
Bundesrepublik, ist ja ein besonderes föderales
Spannungsfeld. Es handelt sich um eine wissen-
schaftspolitische Gemeinschaftsaufgabe, die ei-
nen Vorzug unseres Forschungssystems begrün-
det, das nämlich – wie die Wissenschaft selbst
– bemerkenswert dezentral und pluralistisch ist,
die allerdings ohne stetige Aushandlungspro-
zesse, auch ohne Bereitschaft zum Kompromiss
schwerlich zu bewältigen wäre.

Wie förderlich diese Bereitschaft zum vernünftigen
Interessenausgleich ist, dies zeigen jene Be-
schlüsse von erheblicher Tragweite, welche Bund
und Länder im Dezember vergangenen Jahres zu
den drei großen Wissenschaftspakten gefasst ha-
ben und welche die DFG mit all ihren Partnerorga-
nisationen dankbar und ausdrücklich begrüßt hat.

Beteiligt an diesen Beschlüssen und ihrer Um-
setzung ist selbstverständlich auch Nordrhein-

¹ Anmerkung der Redaktion: Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung, Professor Dr. Johanna
Wanka, konnte am 1. Juli wegen der Verkehrslage im
Ruhrgebiet die Ruhr-Universität Bochum nicht recht-
zeitig erreichen und musste deshalb ihre Teilnahme
im Laufe der Festveranstaltung absagen.



Foto: DFG/Gorczany

Westfalen: lieber Herr Staatssekretär Grünewald,
schön, dass Sie das Land heute hier vertreten,
ohne dessen vorausschauende Hochschulpolitik
wir kaum den fünfzigsten Geburtstag der Ruhr-
Universität feiern könnten und damit zugleich die
Erfolgsgeschichte eines tiefgreifenden regionalen
Strukturwandels, der vor allem ja dies ist: die Ge-
schichte eines bemerkenswerten Bedeutungszu-
wachses von Wissenschaft und Forschung.

Daher ist es für die DFG eine besondere Freude,
Magnifizienz, lieber Herr Weiler, dass sie mit ih-
rer Jahresversammlung bei Ihnen zu Gast sein
darf. Meinen Dank dafür verbinde ich mit einer
herzlichen Geburtstagsgratulation und unseren
allerbesten Wünschen für die kommenden fünf-
zig Jahre RUB.

Meine Damen und Herren,

dem Austausch über Forschung und Forschungs-
förderung, so sagte ich, gibt die Jahresversamm-
lung der DFG einen Rahmen. Gefüllt werden
muss er noch. Es ist mir daher eine große Freu-
de, dass ich Sie, liebe Frau Baer, heute Abend
hier begrüßen darf. Ihren Festvortrag widmen
Sie der „Wissenschaftsfreiheit als Gestaltungs-
aufgabe“. Und damit ist nun in der Tat ein zen-
traler Wertbegriff von Gesellschaft überhaupt,
von Wissenschaft im Besonderen ins Spiel, ins
Gespräch gebracht.

Ohne Freiheit sind die intellektuelle Produktivi-
tät, die Innovationskraft und Leistungsfähigkeit
von Wissenschaft nicht zu denken, und auch

nicht jene Erkenntnis, die in dem Sinne wahrhaft neu ist, dass sie unsere Erwartungen nicht bestätigt, sondern durchbricht: Ohne Freiheit könnte von der Funktionsvielfalt von Forschung und Lehre, von der Fülle der direkten und indirekten, der manifesten und latenten, der kurzfristigen, mittel- oder langfristigen Wirkungen nicht die Rede sein, die sich mit den Wissenschaften in modernen Wissenschaftsgesellschaften verbinden. Ohne sie würde es jenen Reichtum der Disziplinen, Ansätze, Ideen und Theorien, den Pluralismus der Formen und Perspektiven von Wissenschaft und Forschung gar nicht geben, vermittels dessen allein wir uns in der Überkomplexität unserer Welt allenfalls bewegen können.

Von derart zentraler Bedeutung ist die Freiheit von Wissenschaft, dass man geneigt sein könnte, sie für eine Selbstverständlichkeit zu halten. Doch das ist sie nicht. Sie ruht auf einem normativen Fundament, das keineswegs je schon und überall anerkannt wäre, das vielmehr immer neu zu erkämpfen und zu verteidigen ist und dessen Geltung und praktische Durchsetzung unentwegt reproduziert werden muss.

Freiheit als Wagnis

Und das ist im Übrigen auch nicht überraschend. Die Freiheit der Wissenschaften stellt ja ein beachtliches Wagnis dar – einerseits für Gesellschaft und Staat, die sie als verfassungsmäßiges Privileg gewährleisten, die aber auch verpflichtet sind, die Wahrnehmung dieser Freiheit zu ermöglichen durch verlässliche Organisation und auskömmliche Finanzierung, und die dennoch dazu bereit sein müssen, vom direkten Durchgriff auf die Wissenschaft abzusehen.

Andererseits ist diese Freiheit indes auch ein Wagnis für die Wissenschaft selbst. Freiheit erzeugt Entscheidungszwang. Da nicht alles zugleich erforscht werden kann, müssen For-

schungspräferenzen ausgehandelt werden und mit ihnen stellen sich Fragen von institutioneller Ausrichtung, Organisationsstruktur und Mittelallokation, indes in unserer globalen Welt zugleich auch Fragen der Zusammenarbeit über die Grenzen von Institutionen wie von nationalen Wissenschaftssystemen hinaus.

Freiheit erzeugt Entscheidungszwang. Und wer entscheidet, dem kommt Verantwortung zu – dafür, dass ein Forschungsprojekt gelingt oder scheitert (doch auch mit solchem Scheitern kann Erkenntniszuwachs verbunden sein), dass Forschungsstrukturen auch leisten, was sie sollen, dass institutionelle Strategien aufgehen oder revidiert werden. Aber eben auf diese Freiheit zur Verantwortung, auf diese wissenschaftlichen Wagnisse kommt es entscheidend an: Denn in ihnen steckt die wichtigste Produktivkraft sehr guter Forschung.

Wissenschaftsfreiheit bedeutet nicht viel ohne intellektuelle Wagnisbereitschaft. Und dass diese immer wieder und stetig gepflegt werde – in Freiheitsvertrauen wie in Freiheitsverantwortung – dies ist konstitutiv dafür, dass Leistungskraft und Leistungshöhe des Wissenschafts- und Forschungssystems sich auch in Zukunft entfalten können.

Über alle Organisationsegoismen hinaus ist es aus diesem Grund so besonders zu würdigen, dass die Regierungschefs von Bund und Ländern mit ihren Entscheidungen vom Dezember letzten Jahres nicht nur mittelfristig verlässliche Finanzierungsperspektiven für das Wissenschaftssystem schufen, sondern dass sie zugleich ihr Freiheitsvertrauen in die Wissenschaft bekräftigten: Der Pakt für Forschung und Innovation III und die Verlängerung der (zudem erhöhten) Programmpauschale setzen die seit Jahren sehr positive Entwicklung der Forschungsfinanzierung in der Bundesrepublik weiter fort; die BAföG-Vereinba-

rung macht auf der Seite der Länder dauerhaft erhebliche Mittel auch für die Grundfinanzierung der Hochschulen frei; und überdies kann sich der Bund mit der jahrelang geforderten, jetzt endlich realisierten Grundgesetzänderung künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch seinerseits an dieser Grundfinanzierung beteiligen.

Ungeahnte institutionelle Dynamisierung

Vor allem aber ist die Grundsatzentscheidung von Bund und Ländern zur Weiterentwicklung der Exzellenzinitiative ein wichtiger Ausdruck politischen Vertrauens in die Wissenschaft sowie in deren Freiheit und Verantwortlichkeit. Und dieses ist freilich keineswegs grundlos. Denn die bisherigen Runden dieses besonderen und aufsehenerregenden Forschungs- und Universitätswettbewerbs haben nicht allein eine schwer beschreibbare Fülle neuer Erkenntnisse und Forschungsperspektiven im gesamten Spektrum wissenschaftlicher Disziplinen hervorgebracht.

Sie haben daneben eine ungeahnte institutionelle Dynamisierung des deutschen Wissenschaftssystems in Gang gesetzt, die Rahmenbedingungen universitärer Spitzenforschung spürbar verbessert, die Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem und ihre Leistungskraft deutlich gestärkt und damit ist nicht zuletzt der internationale Rang und das Ansehen der deutschen Spitzenforschung im Ausland erheblich gestiegen. All dies indes gerade deshalb, weil das Förderkonzept der Exzellenzinitiative entscheidend auf die intellektuelle und institutionelle Wagnisbereitschaft der Forschenden und ihrer Universitäten gesetzt hat.

Und das sollten wir bewahren, wenn es nun darum geht, die Förderfunktionen der Exzellenzinitiative mit Bedacht so weiterzuentwickeln, dass zwar nicht die bisherigen drei Förderlinien der Exzellenzinitiative einfach fortgeschrieben werden,

dass aber gleichwohl die weitere funktionale Differenzierung des Universitätswesens befördert wird. Die Exzellenzinitiative, um es ein klein wenig provokativer zu sagen, ist nämlich kein Nivellierungs-, sondern ein Diskriminierungsinstrument. Sie unterscheidet! Sie differenziert zwischen sehr guter und allerbesten Forschung. Sie verabschiedet die Einheitsfiktion, sämtliche Universitäten seien imstande, sämtliche Wissenschaftsfunktionen über alle Fächer hinweg auf demselben Qualitätsniveau wahrnehmen zu können. Und richtig und legitim scheint mir dies, insofern die Exzellenzinitiative ja eingeordnet ist in ein System arbeitsteiliger Instrumente der Wissenschaftsförderung (das „Paket der Pakete“), in welchem auch die Lehre, die normale Wissenschaft oder andere Hochschultypen zu Anerkennung und Finanzierung kommen.

Der bisherige Erfolg der Exzellenzinitiative hängt unzweifelhaft an ihrer klaren Fokussierung auf die Spitzenforschung an den Universitäten. Deswegen macht die DFG, wie immer die Architektur der neuen Bund-Länder-Initiative auch aussehen mag, einen entsprechenden Vorschlag. Wir nennen ihn (mit der uns eigenen und in der Wissenschaftspolitik so beliebten sprachlichen Virtuosität) Exzellenzzentren. Und wir bezeichnen damit ein wettbewerbliches Förderinstrument für Maßnahmen zur universitären Schwerpunktbildung in einem definierten Forschungsfeld und zur Bündelung aller einschlägigen Kompetenzen, so dass sich die Universitäten zu Zentren institutionsübergreifender regionaler Forschungszusammenhänge mit internationaler Strahlkraft entwickeln können. Dass dabei die Förderung promovierender und promovierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ebenso ermöglicht ist wie die Verbesserung der forschungsorientierten Lehre, halten wir für selbstverständlich.

Weniger selbstverständlich, aber gleichermaßen wichtig ist, dass die Exzellenzzentren zu einem

formoffenen und variablen Förderformat werden, das sich unterschiedlich dimensionierten Projektmaßnahmen ebenso flexibel anpassen kann wie den jeweiligen Gegebenheiten verschiedener Forschungsfelder, Strukturen und Organisationsumgebungen. Nicht Größe würde also entscheidend sein, sondern wissenschaftliche Qualität – und die entfaltet sich in der Zeit, weswegen es gut ist, dass die neue Bund-Länder-Initiative einen Zeithorizont vorsieht, der auch längere Förderperioden als bisher in der Exzellenzinitiative zulässt; weswegen neben neuen Exzellenzzentren auch bisher als Exzellenzcluster geförderte Projekte an diesem Wettbewerb sich sollten beteiligen können.

Schon diese Eckpunkte lassen deutlich werden: Exzellenzzentren würden unserem Vorschlag zufolge eben jenen Grundsätzen gehorchen, die sich auch bisher in der Exzellenzinitiative als wirkungsreich und tragfähig erwiesen haben. Ich meine damit erstens Responsivität, also die Orientierung des Wettbewerbs an den Belangen der universitären Spitzenforschung; zweitens Flexibilität, also die Gestaltungsfreiheit sowohl der Forschenden hinsichtlich ihrer Forschungsfelder wie auch der Universitäten hinsichtlich der jeweils notwendigen Forschungsstrukturen; drittens den Grundsatz der wissenschaftsgeleiteten Entscheidungsfindung; er impliziert übrigens, dass nicht das Zählen und Messen von sekundären Indikatoren Grundlage jeder Förderentscheidung ist, sondern das begründete wissenschaftliche Qualitätsurteil.

Diese Grundsätze der Responsivität, der Flexibilität und der Wissenschaftsgeleitetheit von Förderentscheidungen sind übrigens auch Leitwerte für die DFG überhaupt und für die Weiterentwicklung ihrer Förderinstrumente sowie die

Systematik ihres Förderportfolios im Besonderen. Und sie werden es bleiben. Und zwar schon deswegen, weil an diesen Grundsätzen die praktische Geltung des Prinzips der Wissenschaftsfreiheit hängt, die Freiheit der Wissenschaft zu Entscheidung und Verantwortung.

Die integrative Kraft der DFG

Prinzipien und Praxis des Förderhandelns der DFG sind auf diese Freiheiten hin angelegt: Förderinstrumente und Verfahren gewährleisten den Forschenden Wahlfreiheiten und Entscheidungsmöglichkeiten und sie rücken zugleich deren Verantwortung zum begründeten wissenschaftlichen Urteil ins Zentrum aller Begutachtungen, Bewertungen und Entscheidungen. Sie bewirken die Förderung dessen, was Forschende als förderungswürdig identifiziert haben. Und zwar so, dass dabei immer wieder das wissenschaftliche Spezialinteresse und die Vielfalt der gesamten Wissenschaften ebenso aufeinander abgestimmt werden wie die unterschiedlichen Organisationsbereiche der Wissenschaft.

Darin steckt eine beachtliche integrative Kraft der DFG. Sie erwächst daraus, dass die Förderorganisation alle, die in und für sie arbeiten, dass sie also sehr viele von Ihnen in der angedeuteten Weise auf Entscheidungsverantwortung verpflichtet. Mit ihren Förderinstrumenten und der Güte ihrer Verfahren eröffnet sie einen Raum, der Forschenden die Entfaltung steter intellektueller Wagnisbereitschaft ermöglicht.

Das klingt weniger nüchtern, als es gemeint ist. Jedenfalls aber ist es das, woran wir arbeiten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Grußwort

von Vera Reiß, Staatsministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz und Vorsitzende der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Strohschneider,
sehr geehrte Frau Bundesministerin, liebe Frau Wanka¹,
sehr geehrte Festgäste,

ich bin heute sehr gerne Ihrer Einladung nach Bochum gefolgt und freue mich, als Vorsitzende der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz ein Grußwort an diese hochkarätige Festversammlung richten zu können. Bund und Länder sind der DFG eng verbunden und so übermittle ich Ihnen heute auch sehr gerne die Grüße meiner Kolleginnen und Kollegen in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz. Ganz besondere Grüße gelten heute Ihnen, sehr geehrter Herr Professor Weiler. Ich freue mich, der Ruhr-Universität Bochum zu ihrem fünfzigjährigen Bestehen gratulieren zu können und wünsche ihr noch viele weitere erfolgreiche Jahrzehnte.

Für die „RUB“ – wie sie von vielen hier genannt wird – gilt ebenso wie für das Wissenschaftssystem als Ganzes: eine kluge Mischung aus Dynamik und Beständigkeit ist es, die den Erfolg ausmacht. Dynamik, weil sie einfach ein ganz wesentliches Charakteristikum von Wissenschaft ist.

Wenn Wissenschaft – und insbesondere das forschende Nachdenken der klugen Köpfe, die in Forschung und Lehre tätig sind – nicht in Bewegung bleibt, dann kann sie nicht gut sein. Stillstand kann es in der Wissenschaft nicht geben.

Zugleich ist Beständigkeit ebenso lebenswichtig für die Freiheit von Forschung und Lehre. Beständigkeit nicht im Sinne von Behäbigkeit oder Stillstand, sondern im Sinne von guten und sicheren Rahmenbedingungen, auf die Hochschulen und Forschungseinrichtungen ebenso angewiesen sind wie die einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Für genau diese kluge Mischung aus Dynamik und Beständigkeit steht auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, der ich an dieser Stelle herzlich für ihre intensive und erfolgreiche Arbeit danken möchte. Sie ist erfolgreich als Selbstorganisation der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und damit international vorbildhaft. Mit ihrem rein nach wissenschaftlichen Kriterien ausgerichteten wettbewerblichen Verfahren ist sie verlässliche und renommierte Garantin dafür, dass unsere finanziellen Zuwendungen zielgerichtet dort ankommen, wo sie den größtmöglichen Effekt haben: bei den qualitativ hochwertigsten Forschungsvorhaben.

Ganz besonders bedanke ich mich deshalb bei den – allein im vergangenen Jahr – mehr als 13 500 Gutachterinnen und Gutachtern aus dem In- und Ausland, ohne deren eindrucksvolles Engagement die DFG nicht wirken könnte.

¹ Anmerkung der Redaktion: Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Professor Dr. Johanna Wanka, konnte am 1. Juli wegen der Verkehrslage im Ruhrgebiet die Ruhr-Universität Bochum nicht rechtzeitig erreichen und musste deshalb ihre Teilnahme im Laufe der Festveranstaltung absagen.

Ihre Arbeit ist die tragende Säule für den Erfolg der DFG, der durch die Zahl von knapp 30 000 geförderten Projekten im Jahr 2014 verdeutlicht wird. Auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DFG-Geschäftsstelle möchte ich für ihren Einsatz danken.

Sie alle gemeinsam tragen dazu bei, dass die DFG beispielhaft für Dynamik und Produktivität im Wissenschaftssystem steht, weil immer wieder neu wissenschaftsgeleitet die besten Vorhaben ausgewählt werden. Aber zugleich können sich die Forscherinnen und Forscher in Deutschland auf die DFG-Förderung verlassen – ganz im Sinne der eben erwähnten guten Rahmenbedingungen und der Beständigkeit.

Verlassen können sie sich auch auf Bund und Länder. Insgesamt werden von beiden gemeinsam in diesem Jahr 13,5 Milliarden Euro für die gemeinsame Förderung von Wissenschaft und Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes bereitgestellt. Wissenschaft und Forschung genießen eine gewollte Priorität vor anderen Politikfeldern. Das ist keineswegs selbstverständlich und muss im politischen Prozess immer wieder neu erkämpft werden.

Lohnender Einsatz

Dass es gelingt liegt daran, dass die Wissenschaft immer wieder aufs Neue den Beweis erbringt, dass es sich aus wichtigen – geradezu lebenswichtigen – Gründen lohnt, in sie zu investieren. Lassen Sie uns deshalb den Einsatz für diese Prioritätensetzung zugunsten von Bildung und Wissenschaft als gemeinsame Aufgabe verstehen. Wir alle wissen: der Einsatz lohnt sich.

Den Rahmen für eine erfolgreiche Wissenschafts- und Forschungspolitik setzen wir in der GWK. Wenn ich zurückblicke, haben Bund und Länder gemeinsam im vergangenen Jahr eine

Reihe von Entscheidungen getroffen, die den Wissenschaftsstandort Deutschland auf Jahre hin prägen werden – und die übrigens im besten Sinne Dynamik und Beständigkeit miteinander verbinden. Es wurden wichtige wissenschaftspolitische Weichen für die kommenden Jahre gestellt. Allein bis 2020 werden wir mehr als 25 Milliarden Euro zusätzlich für Wissenschaft und Forschung bereitstellen können.

Der außeruniversitären Forschung – aber insbesondere auch der DFG – wird der Pakt für Forschung und Innovation mit einer jährlichen 3-prozentigen Erhöhung der Zuwendung einen verlässlichen und berechenbaren Aufwuchs ermöglichen. Davon profitieren über die DFG auch die Hochschulen.

Dankenswerterweise wird der Bund diesen Teil des Gesamtpakets allein finanzieren. Bund und Länder haben die Umsetzung des Paktes mit strategischen Zielen verbunden, die uns wichtig sind.

Insbesondere ist uns weiterhin eine stärkere Teilhabe von Frauen an anspruchsvollen Positionen des Wissenschaftssystems ein ganz grundsätzliches Anliegen. Ich begrüße deshalb sehr, dass die DFG diesem Thema eine hohe Aufmerksamkeit schenkt und in ihren eigenen Leitungsgremien durchgängig einen Frauenanteil von mindestens 30 Prozent erreicht hat.

In ihre Antragsverfahren möchte die DFG Abfragen zur Chancengerechtigkeit integrieren. Und wir sind alle gemeinsam zuversichtlich, dass das Engagement der DFG auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel bei den Leibniz-Preisen, Früchte tragen wird.

Mit dem Hochschulpakt haben wir in der GWK gemeinsam große Anstrengungen unternommen, die einmalige demografische Chance zu nutzen und möglichst viele junge Menschen möglichst



Foto: DFG/Gorczany

gut zu qualifizieren. Mit der neuen Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt werden wir bis 2020 ein Studienangebot für 760 000 zusätzliche Studienanfänger gegenüber dem Stand von 2005 bereitstellen – ein Riesenerfolg!

Ich freue mich außerordentlich, dass es uns gelungen ist, in diesem Zusammenhang auch die DFG-Programmpauschale weiterzuentwickeln, die wir nun ebenfalls bis 2020 fortführen werden. Nachdem der Bund bisher die alleinige Finanzierung der DFG-Programmpauschale übernommen hatte, beteiligen sich ab dem kommenden Jahr auch die Länder an der Finanzierung, sodass insgesamt 22 Prozent der förderfähigen Projektkosten für den sogenannten Overhead zur Verfügung stehen.

Erlauben Sie mir den Hinweis, dass die Länder natürlich schon immer über die Grundfinanzierung ihren Anteil an den Projektkosten getragen haben und dies auch weiterhin tun werden.

Wie sonst hätte sich die Drittmittelstärke der Universitäten so erfreulich entwickeln können? Soweit der Blick zurück. Wenn ich nun nach vorne schaue, haben wir uns für die kommenden Monate noch so einiges vorgenommen, mit dem wir ebenfalls nachhaltige Akzente setzen wollen. In diesem und im kommenden Jahr stehen zwei Vorhaben ganz oben auf der Agenda der GWK:

Zum einen laufen bereits seit April die Verhandlungen über eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Zum anderen werden wir der Bitte der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern entsprechen und ihnen bis Juni nächsten Jahres einen Vorschlag für eine neue Bund-Länder-Initiative in Nachfolge der Exzellenzinitiative unterbreiten.

Das haben sich Bund und Länder fest vorgenommen und deshalb mit dem im Dezember 2014 getroffenen Grundsatzbeschluss rechtzeitig ein Signal ausgesendet. Wir wollen gemeinsam die Dynamik der letzten Jahre auch für die Zukunft des Wissenschaftssystems erhalten und ausbauen. Und wir signalisieren zugleich Verlässlichkeit und Beständigkeit.

Es bleibt uns ein ganz wichtiges Anliegen, exzellente Forschung in Universitäten zu fördern. Und das bezieht sich natürlich auf die Grundlagen- wie auf die anwendungsorientierte Forschung und ebenso natürlich auf die ganze fachliche Breite der Wissenschaft. Das Programm wird sowohl diejenigen adressieren, die in der Exzellenzinitiative schon ihren Weg gegangen sind, als ausdrücklich auch den Kreis derjenigen Universitäten, die bislang in der Exzellenzinitiative noch nicht vertreten waren.

Die bisher für die Exzellenzinitiative bereitgestellten Mittel wollen wir nach dem erwähnten Beschluss mindestens im selben Umfang auch künftig zur Verfügung stellen.

Auch aus den Bundestagsfraktionen der Regierungsparteien gibt es erfreulicherweise bereits eine Zusage, hierfür mindestens vier Milliarden Euro verteilt über zehn Jahre zur Verfügung stellen zu wollen.

Internationale Anerkennung

Die Weichen sind also unübersehbar für eine Entwicklungsrichtung gestellt, die uns auch international erhebliche Aufmerksamkeit und Anerkennung gebracht hat.

Ich danke der DFG für den gemeinsam mit dem Wissenschaftsrat erstellten Bericht zum bisherigen Verlauf der Exzellenzinitiative, den wir termingerecht in der GWK erhalten haben. Damit haben wir

eine nächste Etappe auf dem Weg zur Evaluierung der Exzellenzinitiative erreicht, die mit dem Ende Januar 2016 vorzulegenden Bericht der internationalen Expertenkommission unter Leitung von Professor Imboden abgeschlossen werden wird.

Dieses Verfahren erlaubt es, dass die unterschiedlichen Akteure ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen können; die zu bewältigende Gestaltungsaufgabe benötigt diese Sorgfalt und damit den gesetzten Zeitrahmen.

Ich weiß, dass viele von Ihnen gespannt sind, wie wir den Grundsatzbeschluss weiter mit Leben füllen werden, wie die neue Architektur aussehen wird, welche Förderlinien es geben wird und vieles andere mehr. Ich verstehe Ihre Neugier – zumal das Neugierig-Sein bei Ihnen Beruf und Berufung zugleich ist.

Ich muss dennoch die Spannung noch ein wenig länger aufrechterhalten. Es bedarf – Sie können sich das bestimmt lebhaft vorstellen – vieler Gespräche und der Auswertung der internationalen Evaluation, bevor wir konkret werden können.

Lassen Sie mich aber einige grundsätzliche Bemerkungen machen:

1. Wir werden ein neues Förderprogramm entwickeln, das den aktuellen Herausforderungen gerecht wird und Bewährtes aufgreift. Ganz im Sinne von Heraklit: Man kann nicht zweimal in denselben Fluss steigen, denn das Wasser fließt ständig weiter.
2. Ein wesentliches Merkmal bei der Förderung von Spitzenforschung ist Dynamik. Es wird auch in dem neuen Förderprogramm darum gehen müssen, in einem streng wissenschaftsgeleiteten Auswahlverfahren die besten Projekte auszuwählen und zeitlich befristet zu fördern. Zugleich muss es um verlässliche

Förderperspektiven für solche Vorhaben gehen, die sich bisher in der Förderung in der Exzellenzinitiative besonders bewährt haben.

3. Die gemeinsame Federführung von DFG und Wissenschaftsrat bei dem wissenschaftsgeleiteten Verfahren und der Begutachtung der Anträge hat sich bewährt und sollte selbstverständlich auch in Zukunft fortgesetzt werden.
4. Es geht in der nun anstehenden Phase auch darum, die Möglichkeiten, die uns der neue Artikel 91b des Grundgesetzes bietet, für eine dauerhafte gemeinsame Förderung von Bund und Ländern zu nutzen.

Wenn diese wenigen Grundsätze in dem neuen Bund-Länder-Programm umgesetzt werden, dann wären wiederum auch hier Dynamik und Beständigkeit im besten Sinne miteinander verbunden.

Für planbare Karriereperspektiven

Und das sollte und wird uns ganz sicher auch in Bezug auf den wissenschaftlichen Nachwuchs gelingen. Dieses Thema ist uns allen in der GWK sehr wichtig und es liegt mir auch persönlich besonders am Herzen.

In den zurückliegenden dynamischen Wachstumsjahren hat die Entwicklung von Karriereoptionen nach der Promotion trotz aller Erfolge nicht Schritt halten können mit dem rasanten Ausbau des Wissenschaftssystems. Teilweise hat dies zu einer nicht hinnehmbaren Befristungspraxis und aus Mangel an Optionen auch dazu geführt, dass Karriereperspektiven von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern spürbar eingeschränkt sind.

Deshalb haben wir uns in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz verabredet, die Bedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs

gemeinsam zu verbessern. Dabei können wir die hilfreichen Überlegungen des Wissenschaftsrats einbeziehen. Bereits im Oktober wollen wir uns mit einem ersten Zwischenbericht befassen, der derzeit durch eine Arbeitsgruppe unserer Staatssekretäre vorbereitet wird.

Mit der nun gestarteten Initiative möchten wir als Bund und Länder gemeinsam alles tun, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs planbare und verlässliche Karriereperspektiven zu eröffnen. Insbesondere wird es dabei um die richtige Balance zwischen befristeten und unbefristeten Stellen gehen und um einen angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an den hauptberuflich wissenschaftlich Beschäftigten. Wer in der Wissenschaft dauerhaft eine Aufgabe erfüllt, soll dies auch auf einer Dauerstelle tun können.

Ich freue mich über die Ankündigung der Bundestagsfraktionen der Regierungskoalition, hierfür insgesamt eine Milliarde Euro über zehn Jahre einsetzen zu wollen, insgesamt also 100 Millionen Euro pro Jahr. Ich möchte jedoch hervorheben, dass die Länder den größten Teil an der Personalfinanzierung der Hochschulen leisten und somit schon jetzt erhebliche Summen in den wissenschaftlichen Nachwuchs investieren.

In der GWK werden wir darüber sprechen, wie sich mit zusätzlichen Mitteln weitere Verbesserungen erzielen lassen. Und zwar – das ist aus meiner Sicht besonders wichtig – beständig, dauerhaft und nachhaltig, wobei Nachhaltigkeit nicht ausschließlich Verantwortung der Länder sein kann.

Ein wichtiger und richtiger Schritt – quasi das Fundament für unsere gemeinsamen Anstrengungen – ist die durch den Bund angekündigte Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, das dringend im Sinne des wissenschaftlichen Nachwuchses überarbeitet werden muss.

Auch in den Ländern geschieht bereits jetzt sehr viel, um die Situation zu verbessern. Um nur einige Beispiele zu nennen: In Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung sich mit den Hochschulen auf einen Rahmenkodex für gute Beschäftigung verständigt. In Bayern eröffnet eine Grundsatzvereinbarung dem wissenschaftlichen Nachwuchs an den Hochschulen bessere Perspektiven bei den Arbeitsverhältnissen. Niedersachsen hat in den Zielvereinbarungen mit seinen Hochschulen verbindliche Vereinbarungen für gute Arbeitsbedingungen getroffen. Und in Rheinland-Pfalz erarbeiten die Hochschulen bis Ende 2015 Leitlinien für gute Beschäftigungsbedingungen, und jede zweite Juniorprofessur wird von den Hochschulen zukünftig mit Tenure Track ausgestattet.

Dynamisch und beständig

Auch die wichtige Rolle der DFG möchte ich aber in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen. Sie ist seinerzeit mit dem Emmy Noether-Programm vorangegangen beim Aufzeigen neuer Wege in die Professur und hat mit ihren Fördermöglichkeiten vor allem in der Qualifizierungsphase und bei der Karriereförderung zur Professur sowie beim Bau von Qualifizierungsbrücken zwischen Karrierestufen Beachtliches geleistet. Beispielhaft möchte ich die Erhöhung der Sätze für Forschungs- und Postdoktorandenstipendien zum Beginn dieses Jahres oder das Heisenberg-Programm anführen, das berufungsfähigen Wissenschaftlern in der Wartezeit auf eine Berufung die Fortsetzung ihrer Forschung ermöglicht.

Ich bin zuversichtlich, dass wir diese wichtigen projektförmigen Maßnahmen zukünftig durch strukturelle Anpassungen unterfüttern können. Hier sind alle Einrichtungen der Wissen-

schaft als Arbeitgeber gefordert. Ich freue mich deshalb auch über die Selbstverpflichtung der Hochschulrektorenkonferenz vom Mai, die gute Regelungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs enthält. Ich hoffe sehr, dass dieser Orientierungsrahmen eine breite Anwendung in der Befristungspraxis der Hochschulen findet.

Leitgedanke muss auch hier die kluge Mischung zwischen Dynamik und Beständigkeit sein.

Dynamik, weil wissenschaftliche Karrieren nie ohne zeitlich befristete Phasen und exzellente Wissenschaft keinesfalls unter Beeinträchtigung des Prinzips der Bestenauslese denkbar sind.

Beständigkeit, weil wir mehr Planbarkeit und Verlässlichkeit in den Karrieren und Nachhaltigkeit in einem neuen Bund-Länder-Programm brauchen.

Lassen Sie mich zuletzt noch auf etwas Erfreuliches für die DFG zu sprechen kommen. In der letzten GWK-Sitzung vor zwei Wochen haben Bund und Länder beschlossen, der DFG im Jahr 2016 mehr als zwei Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen.

Für die Programmpauschalen, Forschungs Großgeräte und die Exzellenzinitiative kommen für die DFG noch einmal mehr als eine Milliarde Euro hinzu.

Ich wünsche der Deutschen Forschungsgemeinschaft auch für das nächste Jahr alles Gute bei der Bewältigung der anstehenden Herausforderungen. Bleiben Sie so dynamisch, aber auch so beständig, wie wir Sie kennen und sehr schätzen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verantwortung für die Wissenschaftsfreiheit

Festansprache von Professor Dr. Dr. h.c. Susanne Baer, LL.M., Richterin des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts

„Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ So schlicht – und hoffentlich auch noch für Profis so ergreifend! – lautet Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Es ist, so „Karlsruhe“ in ständiger Rechtsprechung, eine „wertentscheidende Grundsatznorm“.¹

„Die Forschung ist frei“ und: „Die akademische Freiheit wird geachtet“ lautet die aktuellere, im Jahr 2000 formulierte europäische Variation auf das Thema in Art. 13 der Europäischen Grundrechtecharta. Die ältere Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates, die EMRK von 1957, nennt die Wissenschaft nicht, meint sie aber als Teil der Meinungsfreiheit mit. Auf der Ebene der Vereinten Nationen ist Wissenschaft ein Aspekt der kulturellen Rechte, die in einem der großen Pakte – in Art. 15 Abs. 1 a, c IPwskR – weltweit garantiert werden.

Das deutsche Verfassungsverständnis ist insofern kein Sonderweg. Ihm ist allerdings der Geist Wilhelm von Humboldts durchaus anzumerken, denn hier werden Forschung und universitäre Lehre als Einheit begriffen. Das wird wichtig, wenn sich Forschende auf die Wissenschaftsfreiheit als Recht auch zur forschungsbasierten Ausgestaltung ihrer Lehre berufen. Wichtiger ist vielleicht noch, dass Wilhelm

von Humboldt dies nicht als Wissenschaftler dachte – das war Alexander! –, sondern als Verwaltungsmann, genauer: als Geheimer Staatsrat und Direktor der Sektion für Kultus und Unterricht im Ministerium des Inneren im Jahre 1809² und Gründer der Berliner Universität 1810. Das verdeutlicht bereits: Die Wissenschaft liegt vielen am Herzen.

Die Wissenschaftsfreiheit ist zudem nicht nur grundsätzlich versprochen, sondern dann konkret doch schwer zu haben. Wilhelm von Humboldt klagte damals, die Fachgelehrten seien „die unbändigste und am schwersten zu befriedigende Menschenklasse – mit ihren sich ewig durchkreuzenden Interessen, ihrer Eifersucht, ihrem Neid, ihrer Lust zu regieren, ihren einseitigen Ansichten, wo jeder meint, daß nur sein Fach Unterstützung und Beförderung verdiene“.³ Es könnte sein, dass dies Menschen, die sich in der und für die Wissenschaft engagieren, durchaus bekannt vorkommt.

Umso mehr möchte ich der DFG heute gratulieren, weil ihr diese eminent schwierige Bändigung der Fachgelehrten schon lange ziemlich gut gelingt. Damit leistet die DFG zur Wissenschaftsfreiheit einen eminent wichtigen Beitrag. Als Gemeinschaft der Forschenden verteilt die DFG Mittel – Geld und, oft

¹ BVerfGE 35, 79 <112>; 127, 87 <114>; stRspr. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind weitgehend online zu finden (www.bverfg.de) oder als Entscheidungssammlung des Gerichts (BVerfGE) veröffentlicht. Eine umfassende Kommentierung zur Wissenschaftsfreiheit im Grundgesetz findet sich bei G. Britz in Dreier (Hrsg.). Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 5 III.

² Humboldt wollte allerdings nicht sofort. Er ließ das Berufungsschreiben auf den neuen Posten zwei Wochen lang liegen, lehnte dann ab und bat den König, seinen diplomatischen Dienst in Rom fortsetzen zu dürfen; M. Geier: Die Brüder Humboldt, 2009, S. 261 f. .

³ M. Geier, Die Brüder Humboldt, 2009, S. 267.



noch wichtiger: Reputation –, um den Dingen und den Ideen auf den Grund gehen zu können. Den Auftrag, die Forschung zu fördern und damit die Wissenschaftsfreiheit zu sichern, nimmt die DFG so seit Jahrzehnten erfolgreich wahr. Sie wurde auch deshalb in die letzten Förderprogramme des Bundes für die Wissenschaft als „key player“ eingebunden, und sie strahlt längst weit über die Grenzen Deutschlands – ganz deutlich auf den ERC – aus.

Das ist Anlass zur Freude; darauf können Sie stolz sein.

Ein normaler Beitrag zu einer Festveranstaltung sollte es auch dabei bewenden lassen. Wir sind hier aber im Herzen der Wissenschaft! Und nicht nur die Wissenschaft, sondern auch das Verfassungsrecht ist Immanuel Kant so innig verbunden, dass kritische Reflexion folgen muss. Nur eine kleine Dosis, aber erlauben Sie mir fünf Anmerkungen dazu, was Wissenschaftsfreiheit heute ganz praktisch bedeutet.

Geteilte Verantwortung

Die Kernthese hinter meinen Überlegungen lautet: Die Freiheit der Wissenschaft ist im demokratischen Verfassungsstaat kein leeres Versprechen, sondern differenzierte Garantie. Und wir alle tragen Verantwortung dafür, dass diese Freiheit auch gelebt werden kann. Verfassungsrechtlich formuliert: Das Grundgesetz verpflichtet auch dazu, die Voraussetzungen der tatsächlichen Inanspruchnahme grundrechtlicher Freiheit zu sichern.⁴ Etwas alltäglicher heißt das: Wir tragen Verantwortung dafür, die Wissenschaftsfreiheit tatsächlich mit Leben zu füllen, in verteilten Rollen.

Das motiviert denn auch die erste Anmerkung zum Thema: Die Verantwortung für die Wissenschaft tragen viele; es ist geteilte Verantwortung. Damals, 1809, waren es der Staatsrat und

⁴ BVerfGE 33, 303 <330 ff.>; 43, 291 <313>.

die Fachgelehrten. Heute wird Wissenschaft von der DFG gefördert, vom Gesetzgeber reguliert und ausgestattet, und vom Bundesverfassungsgericht gegen nicht zu rechtfertigende Eingriffe eben dieses Gesetzgebers und vor übermäßigen Oktroi der Exekutive geschützt. Dazu kommt das Engagement privater Akteure. Aber im Zentrum steht die wissenschaftliche Arbeit, stehen die Forscherinnen und Forscher selbst. Verantwortung für die Wissenschaftsfreiheit trägt – zugunsten der Forschenden! – also niemand allein.

Praxis in Gesellschaft

Es ist, zweitens, wichtig, diese Verantwortungsteilung nicht als organisierte Verantwortungslosigkeit zu praktizieren. Gefahren für die Wissenschaft können sich ergeben, wenn beispielsweise der Föderalismus benutzt wird, um politische Blockaden auf Kosten der Wissenschaft auszuleben. Da ist Bereitschaft zum Kompromiss gefragt. Gefährlich wird es auch, wenn Wissenschaftspolitik als Ausgabeposten verstanden und klare Gewinne erwartet werden, die kurzfristig gerade in der Forschung nicht erzwungen und auch in hochschulischer Bildung nicht als eng gefasste „employability“ verlangt werden sollte. Simple Bologna-Kritik, die kaschiert, dass die meisten Probleme der damit assoziierten Reformen hausgemacht sind, trägt hier allerdings nicht. Vielmehr ist Mut zu Bildungsvisionen gefordert, die ihren Namen verdienen.

Gefahren dräuen aber auch, wenn der ebenfalls beliebte Schlachtruf der Autonomie ertönt. Autonomie ist ein anspruchsvolles Konzept, doch wird „Autonomie“ oder auch „Wissenschaftsfreiheit“ manchmal nur gerufen, um nicht zu rechtfertigende Blockaden legitim erscheinen zu lassen. Das verwechselt Autonomie – eben in geteilter Verantwortung – mit autistischer Isolation, mit Alleinherrschaft. Um diese geht es bei der Wissenschaftsfreiheit nicht. Deshalb taugen pauscha-

le Abwehrgesten nicht – weder als Berufung auf die egozentrische Freiheit des Forschers – gegen Evaluation, gegen neue Studienstrukturen, gegen thematische Schwerpunkte – noch als pauschaler Hinweis auf eine unbegrenzte Autonomie der Institution – der Hochschule, der Forschungseinrichtung, der Akademie.

Vielmehr ist Wissenschaft – wie alles andere auch – sozial kontextualisiert, eine Praxis in Gesellschaft. Sie muss daher, wie andere auch, Herausforderungen und auch Konflikte bewältigen. Einige Konflikte kommen dann nach Karlsruhe – wie derjenige über die Gentechnik⁵. Dann muss über die komplizierte Gemengelage sehr unterschiedlicher Interessen entschieden werden. Den Zugriff auf Konfliktlösungen hat allerdings immer zuerst der Gesetzgeber, der sich mit einem weiten Gestaltungsspielraum⁶ auch seiner Verantwortung in wesentlichen Fragen stellen muss. Den Zugriff in der Sache – verteidigend, und in der Problematisierung – aber haben Sie, die Forschenden. Auch hier gilt also: geteilte Verantwortung, um Wissenschaftspolitik zu betreiben, Wissenschaft zu verwalten, Wissenschaft zu gestalten, und all das, um mit Wissenschaft eine lebenswerte Zukunft zu ermöglichen.

Die Eigenrationalität der Forschung

Geteilte Verantwortung für die Wissenschaft fordert, drittens, und so heißt es in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ein Gesamtgefüge, das die Forschenden selbst ins Zentrum setzt, weil immer die Eigenrationalität der Wissenschaft selbst zum Tragen kommen

⁵ BVerfGE 122, 89 (Gentechnikgesetz mit Regelungen zum Schutz vor Schäden durch gentechnisch veränderte Organismen).

⁶ Jüngst zusammenfassend BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 12. Mai 2015, 1 BvR 1501/13, Rn. 63 (BTUCS).

muss.⁷ Nochmals: Die eigene Rationalität. Das bedeutet auch: Die Metrisierung, die nur mehr quantifizierende Verdattung und eine ihrer Triebkräfte, die Ökonomisierung, dürfen nicht dominieren. Hier liegt „auch der Gedanke zugrunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient“⁸. Den Forschenden selbst muss deshalb, so betont das Verfassungsgericht immer wieder, in Sachen der Wissenschaft ausschlaggebender Einfluss verbleiben⁹.

Und klingt das nicht wunderbar! Es muss nur – wiederum – verantwortlich gelebt werden.

Verantwortung für die Wissenschaftsfreiheit bedeutet dann beispielsweise, ohne Dünkel zu handeln. Über Forschung dürfen folglich alle Professorinnen und Professoren maßgeblich sprechen, nicht nur

der „Univ-Prof.“¹⁰. Entscheidend ist nicht Tradition, denn an diese ist insbesondere auch der Gesetzgeber nicht gebunden.¹¹ Mitwirkung in der hier ernst genommenen Selbstverwaltung bemisst sich vielmehr danach, dass tatsächlich Wissenschaft betrieben wird. Dann müssen Strukturen dafür sorgen, dass es pluralistisch zugeht¹² – ein verfassungsrechtliches Plädoyer auch für Multidisziplinarität. „Die in der Wissenschaft bestehenden Unterschiede müssen sachverständig eingebracht werden können.“¹³

Kritische Selbstreflexion

Verantwortung im Zentrum bedeutet dann auch kritische Selbstreflexion.¹⁴ Das gehört zum Gencode der Wissenschaft und auch der DFG: Sie muss immer wieder kritisch reflektieren, ob die Vorhaben in die Zukunft weisen, die in der DFG gefördert werden. Das allzu häufig allzu wirkmächtige Matthäus-Prinzip – wer schon hat, dem wird noch mehr gegeben – bürgt nicht für Innovationskraft.

7 Es heißt: „Wissenschaft ist ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung.“ „Im Kern wissenschaftliche Entscheidungen sind der Wissenschaft selbst überlassen.“ Zuletzt wiederum BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 12. Mai 2015, 1 BvR 1501/13, Rn. 68 (BTUCS), unter Verweis auf Rechtsprechung seit dem ersten Hochschulurteil BVerfGE 35, 79 <113>; 47, 327 <367>; 90, 1 <12>; 111, 333 <354>; 127, 87 <115>. Die Wurzeln reichen weiter zurück; vgl. Rudolf Smend, Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928), 44 <61>: „Der Kerngedanke des Grundrechts ist natürlich die Anerkennung der Eigengesetzlichkeit des wissenschaftlichen Lebens ...“.

8 So schon BVerfGE 47, 327 <370>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juli 2010, 1 BvR 748/06, Rn. 90 (Hamb. HG).

9 In der Entscheidung zum hamburgischen Hochschulgesetz heißt es im 1. Leitsatz: „Die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit durch organisatorische Regelungen verlangt, dass die Träger der Wissenschaftsfreiheit durch ihre Vertreter in Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Universität einbringen können. Der Gesetzgeber muss daher ein hinreichendes Niveau der Partizipation der Grundrechtsträger gewährleisten.“; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juli 2010, 1 BvR 748/06.

10 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 12. Mai 2015, 1 BvR 1501/13, Rn. 78 (BTUCS), m.w.N.

11 Deshalb kann er, was verfassungsgerichtlich zu klären war, neue Leitungsmodelle ebenso einführen wie Hochschulen fusionieren oder als Stiftung betreiben.

12 Für die Hochschulorganisation bedeutet das: „Je mehr, je grundlegender und je substanzialer wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse in diesem Gefüge einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker müssen zudem die Mitwirkungsrechte des Selbstverwaltungsorgans ausgestaltet sein, in dem auch die innerhalb der Wissenschaft bestehenden Unterschiede sachverständig eingebracht werden können.“ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 12. Mai 2015, 1 BvR 1501/13, Rn. 68 (BTUCS). Daraus resultieren auch maßgebliche Beteiligungsrechte im Innern, nicht zuletzt auch an den heutigen Steuerungsentscheidungen wie Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen, gerade auch für Kollegialorgane, siehe BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Juni 2014, 1 BvR 3217/07 (Med. Hochschule).

13 Der Gesetzgeber ist an Traditionen nicht gebunden und hat, ganz im Gegenteil, eine Beobachtungspflicht. Es gibt kein Recht auf Bestand. Vgl. bereits BVerfGE 85, 360 <384 f.>.

14 Zu den Grenzen verhält sich BVerfGE 47, 327 (HessUnivG 1978): Mit der Freiheit vereinbar ist eine Reflexions- und Informationsklausel.

Die DFG muss wie alle anderen, die zukunftsweisende Entscheidungen in der Wissenschaft treffen – so ja schon Humboldt –, sich durchkreuzende Interessen, Eifersucht, Neid, Lust an der Macht und fachliche Egoismen bändigen. Heute bedeutet Verantwortung also, unproduktiven Schließungen durch Fächertraditionen und Schulbildung entgegenzutreten, offen zu bleiben für Ungewohntes, Abweichendes, tatsächlich Neues. Es bedeutet zudem, den Vorurteilen, den Mustern im Hinterkopf entgegenzutreten – und es sage niemand, das sei für ihn oder sie kein Thema, denn Hinterköpfe haben wir alle! Die Arbeit gegen Verzerrungseffekte – bezogen auf Fächer, auf Methoden oder auf Menschen – taugt überhaupt nur, wenn da nichts tabuisiert wird. Sie wird dann zum Gewinn für alle Beteiligten, wenn die Muster offensiv thematisiert werden, um Bias nicht durchschlagen zu lassen.¹⁵

Insoweit Verantwortung mit kritischer Reflexion einhergeht, liegt darin also keine rein intellektuelle oder gar nur rhetorische Fingerübung. Vielmehr zwingt sie dazu, Machtfragen zu stellen. Mit Blick auf die vielbeschworene Generation Y folgt aus dem Abschied von tradierten Überzeugungen und Besitzständen beispielsweise auch, eine Zeitpolitik bis in die Labors hinein zu organisieren, die es jungen Forschenden auch ermöglicht, Eltern zu sein, und älteren Forschenden, in der Familie noch Ältere zu pflegen. Beides wird derzeit zu oft auf die Frauen abgeschoben.

15 Zum Thema liegt umfangreiche Forschung vor; zudem sind durchaus erfolgreiche Projekte für Berufungskommissionen, in Begutachtungsverfahren usw. durchgeführt worden. Ein Beispiel für die Arbeit gegen sexistische und rassistische Vorurteile ist ADVANCE und STRIDE an der Universität von Michigan. Beispiele für Bemühungen zur Gleichstellung in Deutschland sammelt der Instrumentenkasten zu den Gleichstellungsstandards der DFG, online unter <http://www.instrumentenkasten.dfg.de/>. Ein „Klassiker“ zum Thema ist M. Eichler u.a., Richtlinien zur Vermeidung von Gender Bias in der Gesundheitsforschung, Zeitschrift für Gesundheitswissenschaften = Journal of public health, 8 (4/2000) 293-310. Weitere Informationen finden sich im Gender-Net der EU Kommission, <http://www.gender-net.eu/>.

Dazu kommt eine Personalentwicklungskultur, die gerade jungen Forschenden eine attraktive Perspektive bietet – attraktiv: also nicht: schick, sondern: anziehend. Derzeit verlieren wir zu viele Talente ins Ausland, wo frühe Eigenständigkeit und unterschiedliche Karrierewege häufiger ermöglicht werden als in der Tradition von Lehrstühlen mit Ordinarien.¹⁶ Wer zudem unreflektiert nach dem Ähnlichkeitsprinzip Nachwuchs fördert, diskriminiert unbewusst Frauen und auch Männer, die aus der Rolle fallen, und das sollte keine Zukunft haben. Auch das ist Teil dieses Gencodes der DFG, mit den gleichstellungsorientierten Forschungsstandards.

Wichtig ist: Diese Gleichstellungsstandards entspringen der Verantwortung dafür, in der Wissenschaft als sozialer Praxis auch auf sozialen Wandel angemessen zu reagieren, um die Wissenschaft selbst zu fördern. Da Wissenschaft von den besten Köpfen lebt, bedeutet das insbesondere, den Menschen in aller Unvoreingenommenheit und Fairness die Freiheit so zu ermöglichen, dass sie diese auch tatsächlich leben können. Deshalb ist Begutachtung ohne Bias als materieller Kern jeder Gleichstellung kein Zusatzaspekt, kein Sekundärkriterium, keine Nebensache, sondern – auch nach den Standards der DFG – durchgängiges Leitprinzip. Verfassungsrechtlich ließe sich jetzt auf weitere Grundrechte verweisen: Art. 3, 33 usw. des Grundgesetzes. Für die Wissenschaft ist dies schlicht Verantwortung für das Privileg der Freiheit.

Das Grundgesetz an Ihrer Seite, nicht an Ihrer Stelle

Vielleicht beruhigt es ein wenig, dass, die vierte Bemerkung, bei diesen Bemühungen – wie auch

16 So begann Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – seit dem großen Hochschulurteil im Mai 1973 zur Gruppenuniversität, wo der Erste Senat eine Verfassungsbeschwerde von Staatsrechtslehrern zurückwies, die in den Neuerungen nach 1968 den Niedergang der deutschen Universität, des deutschen Ordinarius sahen; BVerfGE 35, 79.

sonst so oft – das Bundesverfassungsgericht fest an Ihrer Seite steht. Es steht allerdings an Ihrer Seite, nicht an Ihrer Stelle.

Das bedeutet zuallererst: Karlsruhe definiert nicht, was Wissenschaft ist. Es gibt keine inhaltlich „bestimmte Auffassung von Wissenschaft“¹⁷. Das Grundgesetz schätzt alle „nach Inhalt und Form ernsthaften Versuche zur Ermittlung der Wahrheit“¹⁸. Was dann inhaltlich gewollt ist, entscheiden wieder die Forschenden selbst, nicht autistisch allein, sondern in Gesellschaft, also in geteilter Verantwortung. Das Bundesverfassungsgericht schützt nur die Grenzen dieser Freiheit; wissenschaftspolitische Weisheit prüft es nicht¹⁹.

Das Gericht arbeitet auch nur responsiv, antwortet nur auf Beschwerden.²⁰ Die zielen nicht selten auf Geld. Und darauf gibt es eine zurückhaltende Antwort – wir stehen an Ihrer Seite, nicht an Ihrer Stelle: Die Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie Abwehrrecht. Daneben gibt es den positiven Auftrag der Gewährleistung, die staatliche Pflicht zur Förderung der Rahmenbedingungen von Wissenschaft – durch Regulierung, Organisation und Finanzierung von Personal und Sachmitteln. Das stärkt Ihnen hoffentlich den Rücken, sollte das je nötig sein. Aber ein Verfassungsgericht kann Ihnen politische Kämpfe nicht abnehmen. Mit wem politische Kämpfe

17 BVerfGE 35, 79 <112 f.>: Wissenschaft wird verfassungsrechtlich eher formal, als Praxis gefasst: Geschützt sind „vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“

18 BVerfGE 35, 79 <113>.

19 Vgl. BVerfG, Urteil vom 12. Mai 2015, 1 BvR 1501/13, 1 BvR 1682/13, Rn. 65 (BTUCS)

20 Wissenschaftsfreiheit bedeutet grundrechtlich an allererster Stelle: die Abwehr all dessen, was der Wissenschaft die Freiheit nimmt, und das geschieht erst, wenn sich Leute wehren. Deutlich schon BVerfGE 15, 256 <264>.

fe um die Wissenschaft – und insbesondere um Geld für die Wissenschaft – geführt werden, richtet sich zwar auch nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Hier hat Ihnen die Änderung des Art. 91b GG einen leistungsstarken Partner beschert²¹.

Nun gilt also: „Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen²² in Fällen überregionaler Bedeutung²³ bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder²⁴. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.“ Auch die Finanzierung des allgemeinen Hochschulbaus bleibt unberührt und ist weiterhin – nach Maßgabe auch des Art. 143 c – allein durch die Länder zu verantworten.

Der Bund darf also mehr als zuvor, und was nicht vom Bund kommt, muss weiter von den

21 Mit gleicher Intention: das Wissenschaftsfreiheitsgesetz; dazu Jauch, NVwZ 2013, 32.

22 Vereinbarungen i.S.d. Art. 91 b GG können Staatsabkommen und – in der Regel – Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern sein. Formal stehen die Länder dem Bund nach der kontraktuellen Konzeption des Art. 91 b Abs. 1 GG gleichberechtigt gegenüber, Sickmann in Sachs, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 91 b Rn. 5.

23 Nach der Gesetzesbegründung setzt „überregionale Bedeutung“ voraus, dass – wie bisher – der Gegenstand der Förderung „Ausstrahlungskraft über das einzelne Land hinaus hat und bedeutend ist im nationalen oder internationalen Kontext. Eine weitere Konkretisierung dieses Begriffs hat im Rahmen der jeweiligen Bund-Länder-Vereinbarung zu erfolgen. Bund und Ländern steht insoweit ein weiter Spielraum zu.“

24 Das privilegiert außeruniversitäre Forschung, denn nur Vereinbarungen, die „im Schwerpunkt Hochschulen betreffen“ bedürfen der Zustimmung aller Länder. Die Formel vom „Schwerpunkt“ wurde in der Anhörung als „Arbeitsbeschaffungsprogramm für Verfassungsrechtler“ bezeichnet; Suerbaum in Epping/Hillgruber, Beck-OK, Art. 91 b, Rn.11.2. Die Einstimmigkeit soll eine partielle Förderung von Universitäten nur einzelner Länder verhindern; Sickmann in Sachs, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 91 b Rn. 11.

Ländern kommen, von der EU oder anderen internationalen Verbänden, aus anderen Ländern oder von Privaten. Und da ist Karlsruhe die falsche Adresse: Ansprüche auf Geld und Geräte vermittelt die Verfassung nicht.²⁵ Das gilt jedenfalls im Regelfall, und also gibt es eine – seltene – Ausnahme: Die Verfassung schützt die Grenzen – und damit auch davor, wenn tatsächlich evident zu wenig Geld die Wissenschaftsfreiheit strukturell gefährdet. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht im Februar 2012 die W-Besoldung bemängelt²⁶: Wenn das Mindestniveau einer beamtenrechtlichen Alimentation in einer Weise unterschritten wird, die strukturell gefährdet, dass in der Hochschule freie Wissenschaft möglich ist und ungefährdet betrieben werden kann, schreitet das Gericht ausnahmsweise ein.

Ein sorgsam zu hütendes Privileg

Fünftens wird also deutlich, dass die Freiheit ein Privileg ist, das sorgsam gehütet sein will. An der Seite der Forschenden und auch der forschend Lehrenden und Lernenden selbst steht mit dem Verfassungsgericht daher natürlich kein Claqueur, sondern ein wiederum kritischer Geist. Sonst wäre es ja auch langweilig. Aber geteilte Verantwortung kann dann auch anstrengend sein, denn es verlangt, ab und an tatsächlich Grenzen setzen zu müssen. So schützt das

25 In der Rechtsprechung zur Wissenschaftsfreiheit heißt es: Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verpflichtet den Staat lediglich, für funktionsfähige Institutionen eines freien universitären Wissenschaftsbetriebs zu sorgen (vgl. BVerfGE 35, 79 <115>; jünger BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Juni 2014, 1 BvR 3217/07 -, Rn. 55). Dagegen ist Art. 91 GG eine Kompetenznorm des Finanzverfassungsrechts. Die zuständige Bundesministerin Wanka kommentierte: „Die Erwartung, dass der Bund jetzt alles richten kann und Milliarden geschenke verteilen kann, die trifft nicht zu“ (vgl. http://www.deutschlandfunk.de/lockerung-des-kooperationsverbotes-grosse-erwartungen-viel.724.de.html?dram:article_id=306608).

26 BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10, Rn. 149, 161 (W-Besoldung).

Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit vor wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen, auch in der Wissenschaft selbst²⁷. Es richtet sich gegen den Gesetzgeber, der zwar einen weiten Gestaltungsspielraum hat²⁸, aber eben beispielsweise im Besoldungsrecht nicht evident falsche Weichen stellen darf²⁹. Es richtet sich gegen einen Staatskommissar, wenn er nur eingesetzt wird, um die Fusion von zwei Hochschulen leichter zu bewerkstelligen³⁰. Es richtet sich aber auch gegen interne Leitungsstrukturen, wenn diese allzu autokratisch ausfallen. Dann muss gesichert werden, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst auch an Entscheidungen über die Krankenversorgung in medizinischen Hochschulen oder an Entscheidungen über die Verteilung von Geld in wissenschaftlichen Einrichtungen maßgeblich mitwirken³¹. Zudem richtet sich die Wissenschaftsfreiheit gegen wissenschaftliches Fehlverhalten, also gegen Betrug auch in Form des Plagiats. Die Aberkennung wissenschaftlicher Grade ist dabei als „scharfes Schwert“ und nur

27 BVerfGE 35, 79 <116 f.>; 127, 87 <115 f.>, BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 12. Mai 2015, 1 BvR 1501/13, Rn.42 (BTUCS): Gegenüber Organisationsnormen kann gerügt werden, wissenschaftsinadäquate Organisation bewirke eine Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit, durch Hochschulen und ihre Untergliederungen sowie Hochschullehrende, soweit dies die Erfüllung ihrer Aufgabe, freie Wissenschaft zu ermöglichen, gefährden könne. Daraus ergeben sich jedoch keine besonderen Beteiligungsrechte in Gesetzgebungsverfahren.

28 Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 12. Mai 2015, 1 BvR 1501/13, Rn. 68 (BTUCS): Um den Wissenschaftsbetrieb mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben von wissenschaftlichen Einrichtungen und auf die Interessen aller daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zu regeln; Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten ihn dabei, alle für die Grundrechtsverwirklichung wesentlichen Regelungen selbst zu treffen.

29 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10, Rn. 149, 161 (W-Besoldung).

30 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 12. Mai 2015, 1 BvR 1501/13 (BTUCS).

31 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Juni 2014, 1 BvR 3217/07 (Med. Hochschule).

wissenschaftsbezogen auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen zu zücken.³²

Damit gilt das Gebot wissenschaftsadäquaten Entscheidens auch für die Wissenschaftsakteure selbst. Es bündigt, nochmals mit Humboldt, auch der Gelehrten „Lust zu regieren“. Die DFG unternimmt wie viele andere Akteure im Wissenschaftssystem Anstrengungen, um diese Verantwortung für die Wissenschaft auch wissenschaftsadäquat zu tragen. Die Bewertung wissenschaftlicher Qualität und auch die Entscheidung, daran Folgen bei der

³² Im Titelentzug liegt eine für die Grundrechte so wesentliche Entscheidung, dass sie in der Demokratie der Gesetzgeber treffen muss. Zudem zielt die Sanktion nicht auf allgemeine Verfehlungen, sondern kann durch die Wissenschaft nur wissenschaftliches Fehlverhalten ahnden; so der BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 3. September 2014, 1 BvR 3353/13, womit die Linie des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt wurde.

Ressourcenverteilung zu knüpfen – also der Markenkern der DFG –, sind für sich genommen wissenschaftsadäquat.³³ Oder anders formuliert: Geld und Geist vertragen sich. Natürlich gilt das nur, wenn diese Bewertung sachgerecht – in transparenten Verfahren und nach festgelegten Kriterien, eben sachlich und vorurteilsfrei, ohne jede strukturelle Gefährdung der Freiheit – erfolgt. Güte und Gleichstellung als Arbeit gegen jede Form der Diskriminierung insbesondere durch verzerrte Bewertungen vertragen sich ebenfalls und zwar sogar sehr gut. Sachgerechte Bewertungen verabschieden erst recht jede schlichte Besitzstandswahrung und jeden Dünkel. Denn die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit erfolgt im Vertrauen darauf, dass das, was dort geschieht, auch für die Zukunft verantwortet werden kann.

³³ Vgl. zum Ganzen BVerfGE 111, 333 <359>.

Ausführliche Berichterstattung zur DFG-Jahresversammlung und Festveranstaltung 2015 online:

www.dfg.de/dfg_profil/reden_stellungnahmen/2015/150702_jahrespressekonferenz/index.jsp

Mitschnitte der Festveranstaltung und Reden auch als Filme in der DFG-Mediathek:

<http://mediathek.dfg.de/video/festveranstaltung-2015-zusammenschnitt/>



forschung

Das Magazin der Deutschen Forschungsgemeinschaft

3/2015

